

Was ist ein Kirchenaustritt?

Neue Entwicklungen in einer altbekannten Frage

Im April 2006 wurde ein Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (PCI) bekannt. Es befasst sich mit der Frage des Abfalls von der Kirche. Die zugrunde liegende Fragestellung ist eine eherechtliche. Die Antwort des PCI hat auch Konsequenzen für die kirchenrechtliche Bewertung des „Kirchenaustritts“ nach deutschem staatlichem Recht.

Wollen katholische Gläubige kirchenrechtlich gültig heiraten, müssen sie dies in der vorgeschriebenen Form tun. Ausgenommenen davon und von zwei anderen eherechtlichen Bestimmungen sind jene, „die durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind“ (cc. 1086 § 1, 1117, 1124 CIC). Sie können, sofern auch der Partner nicht formpflichtig ist, auf dem Standesamt eine kirchenrechtlich gültige – und, falls der Partner getauft ist, auch sakramentale – Ehe schließen.

Was ist ein formaler Akt des Abfalls von der katholischen Kirche und wen betrifft die Ausnahmeregelung? Für Deutschland (ähnlich in Österreich und der Schweiz) lautet die Frage vor allem: Ist der nach staatlichem Recht mögliche „Kirchenaustritt“ ein solcher Akt? Die der einheitlichen Verwaltungspraxis der deutschen Bistümer zugrunde liegende herrschende Meinung lautete: Ja! Wer aus der staatlichen Körperschaft „römisch-ka-

tholische Kirche“ austritt, sagt sich von der kirchlichen Glaubensgemeinschaft los.

Eben diese Praxis gab mitunter Anlass zu Fragen. Die eingeschüchterte junge Frau, die ihrem atheistischen Partner zu Liebe schon vor der Heirat aus der Kirche ausgetreten war, aber weiterhin so oft wie möglich heimlich die heilige Messe besuchte – war sie von der Kirche abgefallen? War ihre nur standesamtlich geschlossene Ehe gültig? Entscheidungen deutscher Diözesengerichte orientierten sich in solchen Fällen nicht immer an der herrschenden Meinung. Auch in der kanonistischen Diskussion wird sie zunehmend hinterfragt.

Klärung in Zweifelsfragen erhofften sich einzelne Bischöfe vom Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte. Bereits frühere Antworten stellten die These der Realidentität von staatlichem Kirchenaustritt und kanonischem Formalakt in Frage. Eine

deutliche Absage an diese Grundprämisse der deutschen Bischöfe formulierte der Präsident des PCI, Kardinal *Julián Herranz*, in einem Schreiben an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart vom 3. Mai 2005 (auszugsweise bei *Klaus Lüdicke*, in: MKCIC 1086, 3). Da es sich „nur“ um eine Auskunft des Präsidenten in einem konkreten Einzelfall handelte, blieb jedoch zweifelhaft, ob und inwieweit das Schreiben als allgemeinverbindlich anzusehen war.

Eine universalkirchliche Interpretationsvorgabe

Mit Datum vom 13. März 2006 versandte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte ein Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen (englische Fassung bei: http://www.wir-sind-kirche.de/files/145_herranz-original.pdf). Es übernimmt einzelne Passagen wörtlich aus dem Schreiben des PCI-Präsidenten vom Mai 2005 und entfaltet und präzisiert die frühere Argumentation.

Formal kommt dem Rundschreiben höhere Verbindlichkeit zu als dem Schreiben des Vorjahrs. Es ist als Verlautbarung des Päpstlichen Rates qualifiziert. Theologisch und lehrmäßig ist es mit der Kongregation für die Glaubenslehre abgestimmt. Benedikt XVI. hat das Schreiben approbiert und seine Übersendung an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen angeordnet. Gesetzeskraft besitzt es nicht. Es ist nicht eine authentische Interpretation des Gesetzes. Die Promulgation in den *Acta Apostolicae Sedis* unterblieb. Dass die Versendung des Rundschreibens als außerordentliche Promulgationsform gedacht war, ist nicht ersichtlich.

Inhaltlich klärt das Rundschreiben, welche Kriterien für einen formalen Akt des Abfalls von der katholischen Kirche erfüllt sein müssen:

(1) die *innere Entscheidung*, die katholische Kirche zu verlassen. Gefordert wird der Wille, eines der Bande der Gemeinschaft mit der Kirche zu zerreißen. „Das bedeutet, dass der formale Akt des Abfalls mehr haben muss als einen juristisch-administrativen Charakter (die Entfernung eines Namens aus einem Kirchenmitgliedschafts-Register, wie es vom Staat geführt wird, um gewisse zivile Konsequenzen hervorzurufen); er muss eine wahre Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche darstellen: er setzt daher einen Akt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas voraus“ (n. 2; Übersetzung G.B.).

(2) die *äußere Manifestation* der inneren Entscheidung. Apostasie, Häresie und Schisma als solche begründen nach dem Rundschreiben nicht einen *formalen Akt* des Abfalls. Auch „der juristisch-administrative Akt des Verlassens der katholischen Kirche konstituiert nicht *per se* einen formalen Akt des Abfalls, wie der Codex ihn versteht, denn es könnte weiterhin der Wille vorhanden sein, in der Gemeinschaft des Glaubens zu verbleiben“ (n. 3; Übersetzung G.B.). Zur äußeren Manifestation der inneren Entscheidung gehört:

(a) die schriftliche Kundgabe des Abfalls gegenüber dem Ordinarius oder dem Pfarrer des Abfallenden (n. 5); sie muss persönlich, bewusst und frei geschehen (n. 4);

(b) die vom Ordinarius bzw. Pfarrer zu beurteilende Übereinstimmung zwischen der äußeren Erklärung und dem inneren Willen, von der Kirche abzufallen (n. 5).

Ein formaler Akt des Abfalls im Sinne des kanonischen Eherechts liegt nur vor, wenn innere Entscheidung und äußere Manifestation zusammenkommen (n. 5).

Mit Bezug auf das PCI-Rundschreiben hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) am 24. April 2006 eine „Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche“ beschlossen (Text: <http://bistum-goerlitz.online.de/archiv/amtsblatt/2006/06.htm>). Darin heißt es, die „Klarstellung“ des Päpstlichen Rates berühre nicht die in der deutschen Rechts-tradition stehende staatliche Regelung für den „Kirchenaustritt“ (Einleitung). Die DBK-Erklärung halte an der bisherigen Rechtslage fest und bestätige die „bewährte Praxis“ (Vorwort). Während das Rundschreiben sagt, der juristisch-administrative Akt zum Zweck der Streichung aus staatlichen Kirchenmitglieds-Listen sei nicht *per se* ein Abfall von der kirchlichen Gemeinschaft, gilt für die deutschen Bischöfe weiterhin: Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht ist in jedem Fall ein formaler Akt des Abfalls von der Kirche (nn. 1–3).

Eine partikularkirchliche Reaktion

Die betonte Berufung auf die nationale Rechtstradition überrascht. Mit welcher Berechtigung wird sie gegen eine universal-kirchliche Vorgabe geltend gemacht? Das Rundschreiben bringt zum Ausdruck, wie der Papst und maßgebliche römische Dikasterien den „formalen Akt des

Abfalls“ interpretieren und interpretiert wissen wollen. Können sich die deutschen Bischöfe für ihre abweichende Position auf die fehlende Gesetzeskraft des Rundschreibens berufen? Die DBK-Erklärung spricht von „welt-

kirchlichen Bestimmungen“ (Vorwort), geht also von einer verbindlichen Festlegung aus. Wie begründen die deutschen Bischöfe ihre Position?

Nach dem PCI-Rundschreiben muss die Erklärung des Abfalls von der Kirche persönlich vor einer kirchlichen Autorität abgegeben werden. Der „Kirchenaustritt“ nach deutschem Recht wird (außer im Bundesland Bremen) gegenüber einer staatlichen Behörde erklärt. Gleichwohl sehen die deutschen Bischöfe das Kriterium des PCI als erfüllt an. Sie konstatieren, die „Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zustän-

Georg Bier (geb. 1959) war als Pastoralreferent in Osnabrück und ab 1993 als Diözesanrichter in Limburg tätig; seit 2004 ist er Professor für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte in Freiburg.

dige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam“ (n. 2). Damit ist vermutlich gemeint: Der Austretende weiß (bzw. kann wissen), dass seine Erklärung vor der staatlichen Behörde an den zuständigen Pfarrer weitergeleitet wird; deshalb kann sie rechtlich als vor dem Pfarrer selbst abgegeben gelten. Aber wie lässt sich auf diese Weise der innere Wille des „Austretenden“ bestimmen?

Nach der Rechtsauffassung des PCI liegt ein formaler Akt des Abfalls, der zum Wegfall der Formpflicht führt, nur vor, wenn die nach außen erklärte Abkehr von der Kirche Ausdruck der inneren Haltung ist. Wer sich äußerlich von der Kirche distanzieren, ohne sich innerlich abzuwenden, bleibt formpflichtig. Von der korrekten Beurteilung der Formpflichtigkeit hängt die Gültigkeit eines Sakramentes ab. Es muss daher mit hinreichender Sicherheit feststehen, ob jemand *innerlich* abgefallen ist. Dazu bedarf es des qualifizierten Urteils der kirchlichen Autorität. Der Pfarrer, der von einem Kirchenaustritt nur durch eine amtliche Mitteilung erfährt, ist dazu nicht fähig. Die Rechtsfiktion, er habe die vor der staatlichen Behörde abgegebene Erklärung selbst entgegengenommen, hilft ihm nicht weiter. Er kann nicht beurteilen, ob die geforderte Übereinstimmung zwischen Erklärung und Willenshaltung besteht.

Kirchenaustritt – stets ein schismatischer Akt?

Ermöglicht die Weiterleitung der Austrittserklärung an eine kirchliche Autorität dennoch, die Übereinstimmung von äußerer Handlung und innerer Haltung der „Austretenden“ festzustellen? Das wäre möglich, wenn das Urteil der kirchlichen Autorität entbehrlich wäre. Es müsste feststehen: Ausnahmslos jeder Kirchenaustritt ist ein schismatischer Akt. Genau dies ist die Position der DBK: „Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinne des c. 751“ (n. 1). Schisma bedeutet: Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder Verweigerung der Gemeinschaft mit den dem Papst untergebenen Gliedern der Kirche (c. 751). Ohne Zweifel *kann* der Kirchenaustritt äußerer Ausdruck einer solchen Haltung sein. Aber ist ein Kirchenaustritt *in jedem Fall* ein schismatischer Akt?

Die in Fußnote 1 der DBK-Erklärung angeführten Referenzstellen belegen eine entsprechende „ständige Auffassung“ oder eine „bewährte Praxis“ mehrheitlich nicht:

In der *Kanzelverkündigung der westdeutschen Bischöfe von 1937* heißt es: „Der Kirchenaustritt ist, auch wenn er unter äußerem Druck und nur zum Schein erfolgt und *nicht (...)* die *Loslösung von der kirchlichen Gemeinschaft in sich schließt*, doch immer eine schwere Sünde“ (Hervorhebung G.B.).

Dekret 610 § 2 der *Diözesansynode Köln von 1954* und Artikel 271 der *Trierer Synodalstatuten von 1959* sprechen von Katholiken, die „wegen äußerer Rücksichten“, etwa aus politischen oder steuerlichen Gründen, aus der Kirche austreten, obwohl

sie innerlich am katholischen Glauben festhalten. Nach beiden Strafnormen verfällt der Katholik der vom Ortsordinarius verhängten Strafe der Exkommunikation (Die Trierer Strafnorm ist seit 2000 außer Kraft [Abl. Trier 144 ((2000)) nn. 31, 183] und daher kein Beleg für eine „ständige“ Auffassung; die Diözesanbestimmungen zur Rekonziliation formulieren zwar die „Annahme“, jeder Austritt sei ein Schisma, nicht aber eine Strafnorm [vgl. ebd. n. 183]).

Die Texte sprechen, bei aller Missbilligung des Kirchenaustritts, nicht von einem Schisma. Kölner und Trierer Strafnorm schließen eine Identifikation von Kirchenaustritt und Schisma auch implizit aus: Wäre *jeder* Kirchenaustritt als Schisma angesehen worden, hätte *stets* ein kodikarisches Strafgesetz gegriffen; in diesem Fall wäre es dem Diözesanbischof nach damaliger Rechtslage verboten gewesen, die Strafe der Exkommunikation anzudrohen.

Stattdessen unterscheiden alle Texte sorgfältig zwischen äußerer Handlung und innerer Haltung. Das ist lebensnah. Das Beispiel einer aufgrund äußerer Bedrängnis austretenden Frau wurde schon genannt. Verwiesen werden kann auf jene, die ausschließlich aus finanziellen Gründen aus der Kirche austreten oder weil sie mit der Verwendung der Kirchensteuer nicht einverstanden sind. Weitere Beispiele ließen sich anführen. Die Präsomtion, ausnahmslos jeder Kirchenaustritt sei ein Schisma, wird bereits durch ein einziges Gegenbeispiel widerlegt.

Lässt sich die behauptete Identität von „Kirchenaustritt“ und Schisma anders begründen? In Fußnote 3 der DBK-Erklärung heißt es: „Auch der Austritt wegen der Kirchensteuer stellt als Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht für die Erfordernisse der Kirche (...) eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen *Communio* dar“. In den Blick kommt hier die Pflicht jedes Gläubigen, im eigenen Verhalten stets die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (vgl. c. 209 § 1). Ist die „schwere Verfehlung“ gegen diese Pflicht gleichbedeutend mit einem Schisma? Worin genau besteht die Verfehlung?

Wer die kodikarisch vorgeschriebene finanzielle Unterstützung der Kirche (c. 222) nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form leistet, fördert Wachstum und Heiligung der Kirche nicht in bestmöglicher Weise (c. 210) und behindert die Sendung der Kirche. Die bewusste Umgehung der Beitragspflicht oder des festgelegten Einzugs ist ein Akt des Ungehorsams gegenüber den Hirten.

Ohne Zweifel ist jedes Schisma Ausdruck des Ungehorsams und behindert die kirchliche Sendung. Ist aber umgekehrt jede Behinderung, jeder Ungehorsam Ausdruck eines Schismas? Nicht gehorsam gegen die kirchlichen Hirten sind beispielsweise Gläubige, die ohne triftigen Grund der Sonntagsmesse fernbleiben, Laien, die in der Eucharistiefeyer predigen oder Priester, die Nicht-Katholiken zum Kommunionempfang einladen. Sie alle wahren nicht die Gemeinschaft mit der Kirche,

verdunkeln die kirchliche Lehre und behindern die kirchliche Sendung. Aber: Sind sie alle Schismatiker? Wenn nein: Worin besteht der signifikante Unterschied zwischen ihrem Ungehorsam und jenem der aus Steuergründen Austretenden? Wird die kirchliche Sendung durch den Entzug finanzieller Mittel nachhaltiger in Frage gestellt als durch den Verlust an Glaubwürdigkeit, der entsteht, wenn Kirchenglieder sich – womöglich öffentlichkeitswirksam – über doktrinale oder disziplinarische Vorgaben hinwegsetzen?

Werden „Schisma“ und „Ungehorsam“ in dieser Weise gleichgesetzt, wird der Begriff des Schismas inhaltlich entleert und zur nichtssagenden Chiffre. Eine solch weite Auslegung verbietet bereits c. 18. Nach ihm unterliegen Gesetze, die eine Strafe festlegen, enger Auslegung. Nicht jede Verletzung der Gemeinschaft mit der Kirche ist ein Schisma. Dann aber lässt sich die Identität von „Kirchenaustritt“ und Schisma auch auf diesem Weg nicht begründen.

Eherechtliche Konsequenzen

Die Rechtsauffassung der deutschen Bischöfe erweist sich insgesamt als fragwürdig. Das PCI-Rundschreiben hat eingeschärft, ein Schisma setze den *inneren Willen* zur Verweigerung der Gemeinschaft mit Papst und Kirche voraus. Nicht jeder „Kirchenaustritt“ ist Ausdruck dieses inneren Willens. Es ist mit Katholiken zu rechnen, die zwar punktuell ungehorsam sind, an der Gemeinschaft mit Papst und Bischöfen jedoch innerlich festhalten. Gleichwohl wird in der DBK-Erklärung jedem „Austretenden“ der innere Wille zum Abfall von der Kirche unterstellt. Einen sachlichen Grund dafür gibt es nicht. Das PCI-Rundschreiben legt eine solche pauschale Annahme nicht nur nicht nahe – es vertritt im Gegenteil nachdrücklich die von der Lebenserfahrung gestützte Auffassung, äußere Handlung und innere Haltung seien nicht notwendig deckungsgleich.

Ob der „Kirchenaustritt“ eines Katholiken ein schismatischer Akt ist oder nicht, kann die kirchliche Autorität nur im Einzelfall und nur bei persönlicher Entgegennahme der Austrittserklärung entscheiden. Deshalb ist es letztlich unerheblich, ob – wie der Vorsitzende der DBK, Kardinal *Karl Lehmann*, in einem KNA-Interview geltend gemacht hat – die Erklärung gegenüber dem Staat als virtuelle Erklärung gegenüber der Kirche angesehen werden kann und insoweit den Anforderungen des PCI-Rundschreibens genügt. Die innere Haltung des „Austretenden“ ergibt sich nicht aus dem Austrittsformular. Auch Kardinal Lehmann begründet im Interview nicht, weshalb *ausnahmslos jeder* Kirchenaustritt ein Schisma sein sollte. Mithin steht in der Regel nicht fest, ob ein Kirchenaustritt als Abfall von der Kirche gemeint ist oder nicht. Bis zum Beweis des Gegenteils ist – *in dubio pro reo* – davon auszugehen, dass eine Straftat nicht vorliegt und dass „Austretende“ die Gemeinschaft mit der Kirche wahren wollen.

Wer daher – aus welchen Gründen auch immer – den Kirchenaustritt nach deutschem Recht erklärt, bleibt nach dem PCI-Rundschreiben formpflichtig. Ob der Apostolische Stuhl die abweichende Rechtsauffassung der DBK-Erklärung akzeptieren wird, während er weltweit andere Kriterien zugrunde legt, bleibt abzuwarten – auch wenn Kardinal Lehmann betont, der PCI-Präsident habe ausdrücklich bestätigt, eine Änderung der deutschen Rechtslage zum Kirchenaustritt sei nicht beabsichtigt. Das vom PCI-Präsidenten unterzeichnete Rundschreiben – die einzige greifbare Interpretationsgrundlage – lässt dies nicht deutlich werden.

Nach dem Rundschreiben sind „ausgetretene“ Katholiken, die zukünftig nur standesamtlich heiraten (die kirchenrechtlich interessante Frage, ob die PCI-Position rückwirkend gilt, kann hier nur angezeigt, nicht aber erörtert werden), wegen Missachtung der Formpflicht ungültig verheiratet. Deutsche Diözesangerichte könnten unter Hinweis auf die DBK-Erklärung anders entscheiden. Dagegen könnte Berufung bei der Römischen Rota eingelegt werden. Woran würden sich die Rotarichter voraussichtlich orientieren? An der Auffassung des PCI oder an jener der deutschen Bischöfe? Und wenn die Rota gemäß der PCI-Vorgabe entschiede – wem dienen deutsche Gerichte auf Dauer mit abweichenden Urteilen?

Konsequenzen für die rechtliche Beurteilung des „Kirchenaustritts“

Das PCI-Rundschreiben gibt Antwort auf eine eherechtliche Frage. Es hat darüber hinaus Konsequenzen für die rechtliche Beurteilung des „Kirchenaustritts“. Es spricht von juristisch-administrativen Akten, welche die Streichung eines Namens aus einer staatlichen Kirchenmitglieder-Liste zur Folge haben – einer Liste, die geführt wird, um zivile Konsequenzen daraus abzuleiten. Auch wenn diese Beschreibung nicht gezielt auf den „Kirchenaustritt“ gemünzt sein sollte – sie trifft (auch) auf ihn zu. Die Klarstellung des PCI, trotz eines solchen Aktes könne der Wille vorhanden sein, weiterhin der Glaubensgemeinschaft anzugehören, erschüttert die bisherige Position der deutschen Bischöfe nachhaltig. Hat der Päpstliche Rat das nicht genügend bedacht? Das ist unwahrscheinlich. Benedikt XVI., der das Rundschreiben approbiert hat, ist mit der Situation in seinem Heimatland genauestens vertraut.

Wenn jetzt auch aufgrund des PCI-Rundschreibens nicht länger unterstellt werden darf, dass jeder Austretende ein Schismatiker ist, entfällt die inhaltliche Grundlage für die in der DBK-Erklärung wiederholte Auffassung, „wer – aus welchen Gründen auch immer – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu“ (n. 3). Wer aus der Kirche austritt, ohne Schismatiker zu sein, zieht sich keine Tatstrafe und meist auch keine andere Sanktion zu. Universalkirchenrechtlich ist der Kirchenaustritt kein Straftatbestand, partikularrechtlich gibt es eine entsprechende Strafnorm nur im Erzbistum Köln.

Möglicherweise fürchten die deutschen Bischöfe: Wenn der Kirchenaustritt nicht mehr mit schweren Strafen bedroht ist, könnte die Hemmschwelle für einen solchen Schritt sinken. Dass die genannte Sorge begründet sein könnte, illustriert eine Pressemeldung des so genannten *KirchenVolksBewegung* „*Wir sind Kirche*“ vom 25. April 2006. Darin wird das PCI-Rundschreiben als „Frohbotschaft“ bezeichnet und der Eindruck erweckt, der „Kirchensteuer sparende“ Kirchenaustritt sei nunmehr kirchenrechtlich unbedenklich.

Zu solchen Folgerungen gibt das Rundschreiben indes keinen Anlass. Dass der Kirchenaustritt nicht immer den Tatbestand des Schismas erfüllt, bedeutet nicht, er wäre in diesen Fällen strafrechtlich nicht relevant. Zwar hat der universalkirchliche Gesetzgeber mit Bedacht darauf verzichtet, die Verletzung der Beitragspflicht mit einer Strafandrohung zu versehen (vgl. *Communicationes* 5 [1973] 95). Wer aus der Kirche austritt, verletzt aber in jedem Fall seine Rechtspflicht, in der festgesetzten Weise zum finanziellen Unterhalt der Kirche beizutragen, und ist ungehorsam gegen die geistlichen Hirten.

Eine strafrechtliche Ahndung dieses Ungehorsams ist möglich, kommt nach geltendem Recht aber nur als *ultima ratio* in Betracht (c. 1341). Dies gilt zumal für die Exkommunikation, die

von Rechts wegen nur „mit allergrößter Zurückhaltung“ angedroht werden soll (c. 1318). Universalkirchenrechtlich könnte eine Sanktion nach c. 1371 n. 2 erfolgen. Danach ist mit einer gerechten Strafe zu belegen, „wer dem Ordinarius (...) der rechtmäßig gebietet oder verbietet, nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharrt“.

Die deutschen Diözesanbischöfe könnten für ihre Diözesen auch partikularkirchliche Strafnormen erlassen. Als Straftatbestand wäre der äußere Akt des Kirchenaustritts festzulegen (nicht die dahinter vermutete Haltung). Mögliche Sanktionen wären: das Verbot, Ämter und Dienste in der Kirche zu erlangen oder wahrzunehmen; der Entzug des aktiven und passiven kirchlichen Wahlrechts; der Ausschluss von der Mitgliedschaft in kirchlichen Vereinen. Schon jetzt ermöglicht das geltende kirchliche Arbeitsrecht im Fall eines Kirchenaustritts die fristlose Kündigung.

Die DBK hält einstweilen an einer Position fest, die seit dem PCI-Rundschreiben kirchenrechtlich problematischer ist denn je. Dahinter mag das nachvollziehbare Bemühen stehen, rasch auf die einsetzende Debatte zu reagieren, um Nachteile – nicht zuletzt finanzieller Art – von der Kirche abzuwenden. Aber heiligt dieser Zweck auch nicht-rechtskonforme Mittel?

Georg Bier